

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Bezug: Abonnement (20,00 € jährlich), Einzelstücke gegen Portoerstattung.

Nr. 26/2016 Ausgabetag: 28.Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Südrings zwischen Lippstädter Straße und Rietberger Straße (Ringschluss) in der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Stadtteil Wiedenbrück), Gemarkung Wiedenbrück, Flur 3, 4, 5, 10, 11 und 19 (Kreis Gütersloh); Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Südrings zwischen Lippstädter Straße und Rietberger Straße (Ringschluss) in der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Stadtteil Wiedenbrück), Gemarkung Wiedenbrück, Flur 3, 4, 5, 10, 11 und 19 (Kreis Gütersloh);

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat mit Schreiben vom 12.04.2016 – in der Fassung vom 27.09.2016 - für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die 1,25 km lange Neubaustrecke soll sowohl den historischen Stadtkern Wiedenbrücks verkehrlich entlasten als auch neue Siedlungsbereiche an das Hauptverkehrsstraßennetz Wiedenbrücks anbinden. An der Nordseite der Neubaustrecke ist ein Geh-/Radweg geplant und an der Südseite Lärmschutzanlagen. Am Bauanfang (Kreuzung K 1, Lippstädter Straße) sowie am Bauende (K 9, Rietberger Straße) sind Kreisverkehrsplätze vorgesehen. Die Neubaustrecke kreuzt den Hamelbach am Bauanfang sowie im weiteren Verlauf die Ems. Für die Emsquerung soll der Bau eines Brückenbauwerkes erfolgen.

Für das Vorhaben, die zugehörigen Bauwerke und Anlagen, die notwendigen Folgemaßnahmen und Änderungen am bestehenden Straßen- und Gewässernetz sowie die im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlichen Maßnahmen werden folgende Grundstücke beansprucht:

Gemarkung Wiedenbrück

Flur 3,	Flurstück	484, 488
Flur 4,	Flurstück	82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 101, 102, 139, 205, 215, 377
Flur 5,	Flurstück	66, 114,
Flur 10,	Flurstück	1426
Flur 11,	Flurstück	352, 447, 656, 672, 673, 674
Flur 19,	Flurstück	10, 11, 14

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

7. November 2016 bis 6. Dezember 2016

im

**Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda
8. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 805
Rathausplatz 13
33375 Rheda-Wiedenbrück**

während der Öffnungszeiten, und zwar

Montag – Mittwoch von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen werden außerdem im Laufe des ersten Auslegungstages auch ins Internet gestellt und werden somit auch dort (Adresse: www.bezreg-detmold.nrw.de oder www.rheda-wiedenbrueck.de Menüpunkt: „Stadtplanung / Planfeststellung“) einsehbar sein. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. Dezember 2016**, bei der

Bezirksregierung Detmold
Raum D 118 (Frau Niemeier)
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

oder bei der

Stadt Rheda-Wiedenbrück
(Anschrift s. o.)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine einfache E-Mail (d. h. per E-Mail ohne Absicherung durch eine elektronische Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bzw. den Vorgängervorschriften (vgl. § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannten Naturschutzvereinigungen von der Auslegung des Plans.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der ortsüblich bekannt zu machen ist. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist im vorliegenden Verfahren die Bezirksregierung Detmold. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW)

Rheda-Wiedenbrück, den 26.10.2016



Bürgermeister
Theo Mettenborg